



GEMEINDE OBERSONTHEIM
- Landkreis Schwäbisch Hall -

Satzung

über die

Erhebung von

Bestattungsgebühren

(Bestattungsgebührensatzung)

in der Beschlussfassung vom

07.12.2023

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) **beschließt** der Gemeinderat der Gemeinde Obersontheim am 07.12.2023 folgende Neufassung der Bestattungsgebührensatzung vom 18.10.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 50 am 14.12.2023

A. Allgemein

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für Leistungen der Gemeinde, welche in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, werden die der Gemeinde entstehenden Auslagen als Gebühren berechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

B. Grabnutzungsgebühren

Es werden erhoben:

§ 4 Überlassung eines Einzelgrabes

- (1) Die Zuteilung der Einzelgräber erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch das Friedhofsamt.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
für Verstorbene
(Nutzungsdauer 30 Jahre) **2.400,00 €**
- (3) Die Grabnutzungsgebühr nach Abs. 2 bezieht sich jeweils nur auf eine Grabnutzungsstelle.

§ 4a Überlassung eines Einzelgrabes mit Urnenbelegung

- (1) Die Überlassung eines Einzelgrabes mit Urnenbelegung kann nur dort erfolgen, wo bereits ein Nutzungsrecht für ein Einzelgrab besteht und bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
für Aschen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **2.810,00€**
- (3) Die Grabnutzungsgebühr nach Abs. 2 bezieht sich auf die Beisetzung einer Urne in dem beschriebenen Einzelgrab nach Abs. 1.

§ 4b **Überlassung eines Erdraseneinzelgrabes**

- (1) Die Zuteilung der Erdraseneinzelgräber erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch das Friedhofsamt.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
für Verstorbene
(Nutzungsdauer 30 Jahre) **2.400,00 €**
- (3) Die Grabnutzungsgebühr nach Abs. 2 bezieht sich jeweils nur auf eine Grabnutzungsstelle.
- (4) Die Pflegegebühr für die Nutzungsdauer beträgt: ab 01.01.2024
für Verstorbene
(Nutzungsdauer 30 Jahre) **2.350,00 €**

§ 4c **Überlassung eines Erdraseneinzelgrabes mit Urnenbelegung**

- (1) Die Überlassung der Erdraseneinzelgräber mit Urnenbelegung kann nur dort erfolgen, wo bereits ein Nutzungsrecht für ein Einzelgrab besteht und bereits eine Erdbestattung stattgefunden hat.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
für Aschen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **2.810,00 €**
- (3) Die Grabnutzungsgebühr nach Abs. 2 bezieht sich auf die Beisetzung einer Urne in dem beschriebenen Einzelgrab nach Abs. 1.
- (4) Die Pflegegebühr für die Nutzungsdauer beträgt: ab 01.01.2024
für Aschen
(Nutzungsdauer 2 Jahre) **2.350,00 €**

§ 5 **Überlassung eines Urneneinzelgrabes**

- (1) Die Zuteilung der Urneneinzelgräber erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch das Friedhofsamt.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
Für ein Urnengrab im normalen Urnengrabfeld
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **1.975,00 €**
- (3) Die Grabnutzungsgebühr nach Abs. 2 bezieht sich jeweils nur auf eine Grabnutzungsstelle.

§ 5a **Überlassung eines Rasenurneneinzelgrabes**

- (1) Die Zuteilung der Rasenurneneinzelgräber erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch das Friedhofsamt.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
Für ein Urnengrab im normalen Urnengrabfeld **1.975,00 €**
(Nutzungsdauer 20 Jahre)
- (3) Die Grabnutzungsgebühr nach Abs. 2 bezieht sich jeweils nur auf eine Grabnutzungsstelle.
- (4) Die Pflegegebühr für die Nutzungsdauer beträgt: ab 01.01.2024
für Aschen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **790,00 €**

§ 6 **Überlassung eines anonymen Urneneinzelgrabes**

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
Für ein Urnengrab im Anonymen Urnengrabfeld **1.975,00 €**
(Nutzungsdauer 20 Jahre)

§ 7 **Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten**

- (1) Die Zuteilung erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch das Friedhofsamt.
- (2) Es werden ausgewiesen:
(a) Doppelgräber im normalen Grabfeld/doppelbreit
(b) Doppelgräber im Urnengrabfeld für zwei Urnen
- (3) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
(a) Für Doppelgräber doppelbreit im normalen Grabfeld **3.380,00€**
(Nutzungsdauer 30 Jahre)
(b) Für Doppelgräber im Urnengrabfeld **2.245,00 €**
(Nutzungsdauer 20 Jahre)
- (4) Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode: jeweils wie in Abs. 3a und 3b festgesetzt

- (5) Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der laufenden Nutzungsperiode zur verlängerten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.
- (6) Falls in einem Doppelgrab anstatt einer zweiten Erdbestattung eine Urnenbestattung erfolgen sollte, wird die Nutzungsgebühr nach Abs. 3 Ziffer (a) fällig.

§ 7a

Überlassung eines Doppelgrabes mit Urnenbelegung

- (1) Die Überlassung eines Doppelgrabes mit Urnenbelegung kann nur dort erfolgen, wo bereits ein Nutzungsrecht für ein Doppelgrab besteht und bereits zwei Erdbestattungen stattgefunden haben, außer der Nutzungsberechtigte verzichtet dauerhaft auf die Belegung von zwei Erdbestattungen.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024

für Aschen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **3.785,00 €**
- (3) Die Grabnutzungsgebühr nach Abs. 2 bezieht sich auf die Beisetzung einer Urne in dem beschriebenen Doppelgrab nach Abs. 1. § 7 Abs. 6 gilt unabhängig von dieser Regelung weiter.

§ 7b

Überlassung einer Urneneinzel- und Urnendoppelnische in Stelen

- (1) Die Zuteilung erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch das Friedhofsamt.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024

(aa) für eine Urneneinzelnische
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **2.030,00 €**

(bb) für eine Urnendoppelnische
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **2.300,00 €**
- (3) Sollte eine Urneneinzelnische nachträglich in eine Urnendoppelnische umgewandelt werden, wird die Nutzungsgebühr nach Abs. 2 (aa) erneut fällig.

§ 7c

Baumfriedhof

- (1) Die Zuteilung erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch das Friedhofsamt.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024

(aa) für ein naturnahes Urnenraseneinzelgrab
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **2.030,00€**

- (bb) für ein naturnahes Urnenrasendoppelgrab
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **2.300,00 €**
- (3) Sollte ein naturnahes Urnenraseneinzelgrab nachträglich in ein naturnahes Urnenrasendoppelgrab umgewandelt werden, wird die Nutzungsgebühr nach Abs. 2 (aa) erneut fällig.
- (4) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
- (aa) für ein Weg-Urneneinzelfeld
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **2.030,00 €**
- (bb) für ein Weg-Urnendoppelfeld
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **2.300,00 €**
- (5) Sollte ein Weg-Urneneinzelfeld nachträglich in ein Weg-Urnendoppelfeld umgewandelt werden, wird die Nutzungsgebühr nach Abs. 4 (aa) erneut fällig.

§ 7d Überlassung eines Erdrasendoppelgrabes

- (1) Die Zuteilung erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch das Friedhofsamt.
- (2) Es werden ausgewiesen: Erdrasendoppelgrab im normalen Grabfeld/doppelbreit
- (3) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
- Für Erdrasendoppelgrab doppelbreit
im normalen Grabfeld
(Nutzungsdauer 30 Jahre) **3.380,00 €**
- (4) Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts
für die Dauer einer Nutzungsperiode: jeweils wie in Abs. 3.
- (5) Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der laufenden Nutzungsperiode zur verlängerten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.
- (5) Falls in einem Doppelgrab anstatt einer zweiten Erdbestattung eine Urnenbestattung erfolgen sollte, wird die Nutzungsgebühr nach Abs. 3 Ziffer (a) fällig.
- (6) Die Pflegegebühr für die Nutzungsdauer beträgt: ab 01.01.2024
für Verstorbene
(Nutzungsdauer 30 Jahre) **4.700,00 €**

§ 7e **Überlassung eines Erdrasendoppelgrabes mit Urnenbelegung**

- (1) Die Überlassung eines Erdrasendoppelgrabes mit Urnenbelegung kann nur dort erfolgen, wo bereits ein Nutzungsrecht für ein Doppelgrab besteht und bereits zwei Erdbestattungen stattgefunden haben, außer der Nutzungsberechtigte verzichtet dauerhaft auf die Belegung von zwei Erdbestattungen.
- (2) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
für Aschen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **3.785,00 €**
- (3) Die Grabnutzungsgebühr nach Abs. 2 bezieht sich auf die Beisetzung einer Urne in dem beschriebenen Erdrasendoppelgrabs nach Abs. 1. § 7 Abs. 6 gilt unabhängig von dieser Regelung weiter.
- (4) Die Pflegegebühr für die Nutzungsdauer beträgt: ab 01.01.2024
für Aschen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **4.700,00 €**

§ 7f **Überlassung eines Rasenurnendoppelgrabes**

- (1) Die Zuteilung erfolgt entsprechend dem Belegungsplan durch das Friedhofsamt.
- (2) Es werden ausgewiesen:
Rasenurnendoppelgräber im Urnengrabfeld für zwei Urnen
- (3) Die Nutzungsgebühr beträgt: ab 01.01.2024
Für Rasenurnendoppelgräber
im Urnengrabfeld
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **2.245,00 €**
- (4) Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts
für die Dauer einer Nutzungsperiode: jeweils wie in Abs. 3 festgesetzt
- (5) Für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der laufenden Nutzungsperiode zur verlängerten Nutzungsdauer. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.
- (6) Falls in einem Rasenurnendoppelgrab anstatt einer zweiten Erdbestattung eine Urnenbestattung erfolgen sollte, wird die Nutzungsgebühr nach Abs. 3 Ziffer (a) fällig.
- (5) Die Pflegegebühr für die Nutzungsdauer beträgt: ab 01.01.2024
für Aschen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) **790,00 €**

§ 8
Auswärtigenzuschlag
Entfällt

C. Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

§ 9
Erdbestattungen

(a)	Benutzung der Leichenhalle - bis zu 3 Tagen -	
	(aa) Obersontheim	170,00 €
	(bb) Untersontheim	170,00 €
	(cc) Mittelfischach	170,00 €
	(dd) Oberfischach	170,00 €
	Bei einer Benutzung von mehr als 3 Tagen pro weiteren Benutzungstag	40,00 €
(b)	Benutzung der Aussegnungshalle in Obersontheim	200,00 €
(c)	Grabherstellung und Beisetzung Erdbestattung	
	Friedhof	für Verstorbene
	für Obersontheim	990,00 €
	für Untersontheim	990,00 €
	für Mittelfischach	990,00 €
	für Oberfischach	990,00 €

§ 10 Urnenbestattungen

(a)	Benutzung der Leichenhalle - bis zu 3 Tagen -	
	(aa) Obersontheim	170,00 €
	(bb) Untersontheim	170,00 €
	(cc) Mittelfischach	170,00 €
	(dd) Oberfischach	170,00 €
	Bei einer Benutzung von mehr als 3 Tagen pro weiterem Benutzungstag	40,00 €
(b)	Benutzung der Aussegnungshalle in Obersontheim	200,00 €
(c)	Grabherstellung und Beisetzung Urnenbestattung	
	Friedhof	für Aschen
	Obersontheim	430,00 €
	Untersontheim	430,00 €
	Mittelfischach	430,00 €
	Oberfischach	430,00 €

§ 11 Besondere Bestattungsleistungen

Für folgende Leistungen werden besondere Gebühren erhoben:

- (1) Grabeinfassungen

Diese werden von der Gemeinde Obersontheim hergestellt, mit Ausnahme auf dem

Friedhof Mittelfischach.

Es werden erhoben:

Friedhöfe Obersontheim / Untersontheim / Oberfischach

(aa) Urnengrab	120,00 €
(bb) Einzelgrab	290,00 €
(cc) Doppelgrab	690,00 €

(2) Fundamente für den Grabstein

Diese werden ausschließlich von der Gemeinde Obersontheim hergestellt.

Es werden erhoben:

Friedhöfe Obersontheim / Untersontheim / Mittelfischach und Oberfischach

(aa) Urnengrab	45,00 €
(bb) Einzelgrab	110,00 €
(cc) Doppelgrab	270,00 €
(dd) Naturnahes Raseneinzel- und doppelgrab sowie Weg-Urneneinzel- und doppelgrab	70,00 €

§ 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Bestattungsgebührensatzung tritt am

01. Januar 2024

in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 18.10.2021 außer Kraft.

Obersontheim, den 07.12.2023

Stephan Türke
Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obersontheim, den 07.12.2023

Stephan Türke
Bürgermeister